

Kindergarten- und Krippensatzung

Die Gemeinde Bellenberg erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe der Gemeinde.

§ 1 Rechtsform

Die Gemeinde führt den Kindergarten und die Krippe als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung. Die Einrichtung trägt die Bezeichnung Haus des Kindes „Guter Hirte“.

§ 2 Aufgabe

- (1) Das Haus des Kindes „Guter Hirte“ arbeitet auf der Grundlage des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und dessen Ausführungsverordnungen. Es verfügt über die Betriebserlaubnis nach Art. 19 Nr. 1 BayKiBiG und erfüllt die vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsziele nach Art. 13 BayKiBiG.
- (2) Das Haus des Kindes „Guter Hirte“ unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Es bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, etwaige Entwicklungsmängel auszugleichen. Es berät die Eltern in Erziehungsfragen. Darüber hinaus hat das Haus des Kindes „Guter Hirte“ die Aufgabe, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung den Zugang zur Grundschule zu erleichtern. Die Grundschule arbeitet insoweit mit dem Haus des Kindes „Guter Hirte“ zusammen (Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für den Besuch des Haus des Kindes „Guter Hirte“ erfolgt grundsätzlich zu festen Anmeldezeiten im Haus des Kindes „Guter Hirte“. Der Termin für die Anmeldung wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Nachmeldungen in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. bei Zuzügen) sind jederzeit während der Öffnungszeit des Haus des Kindes „Guter Hirte“ möglich.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.

(4) Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 4

Allgemeines zur Aufnahme im Haus des Kindes „Guter Hirte“

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten (oder den weiter in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII genannten Personen), im Haus des Kindes „Guter Hirte“ voraus. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/s Erziehungsberechtigten zu machen sowie möglichst Nachweise über durchgeführte Schutzimpfungen (z. B. Impfpass) vorzulegen. Es ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (2) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Wohnsitzgemeinde an den Aufwendungen finanziell beteiligt. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (3) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz gekündigt und im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben werden.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Alter und/oder dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 4 a

Aufnahme im Kindergarten

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze in erster Linie für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht, aber auch für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber mindestens 2 Jahre und 10 Monate alt sind. Diese Kinder werden je nach Möglichkeit in einer Kindergartennest- oder Kindergartengruppe aufgenommen. Des weiteren werden Kinder ab dem Schuleintritt bis zu 10 Jahren aufgenommen.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Gemeindegebiet wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d) Kinder, deren berufstätige Mütter oder Väter allein erziehend sind,
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Kindergarten bedürfen,
 - f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,

- g) Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber mindestens 2 Jahre und 10 Monate alt sind.
- h) Kinder im Grundschulalter bis zu 10 Jahren.

Im Übrigen haben bei der Aufnahme ältere Kinder den Vorrang vor jüngeren Kindern.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

§ 4 b

Aufnahme in der Kinderkrippe

- (1) In der Kinderkrippe werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen. Die Kinder können bis zum Ende des Kindergartenjahres, indem sie 3 Jahre alt werden, in der Krippe bleiben. Mit Vollendung des dritten Lebensjahres besteht die Möglichkeit, dass das Kind in eine Kindergartengruppe wechselt. Das Kindergartenpersonal ist bemüht, den Übergang in den Kindergarten fließend und harmonisch zu gestalten.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Gemeindegebiet wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - b) Kinder, deren berufstätige Mütter oder Väter allein erziehend sind,
 - c) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Kinderkrippe bedürfen,
 - d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Das Haus des Kindes „Guter Hirte“ ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. An Freitagnachmittag ist nur bei entsprechender Nachfrage (ab mindestens drei Kinder in der Kinderkrippe und ab mindestens fünf Kinder im Kindergarten) geöffnet.
- (2) Das Haus des Kindes „Guter Hirte“ bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Haus des Kindes „Guter Hirte“ bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

§ 6

Allgemeines zu den Buchungszeiten

- (1) Der Besuch des Haus des Kindes „Guter Hirte“ erfolgt auf Grundlage von Buchungszeiten. Diese Buchungszeiten werden in einer Buchungs- und Beitragsvereinbarung, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist, zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger festgelegt.
- (2) Zusätzlich zur Mindestbuchungszeit können für das gesamte Kindergartenjahr im Rahmen der Öffnungszeiten weitere Stunden gebucht werden.
- (3) Der Kindergarten bietet auch die Buchung eines kostenpflichtigen Mittagessens an.

- (4) Eine Änderung des Buchungszeitvolumens ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Veränderung der Arbeitszeit) möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Es ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

§ 6 a

Mindestbuchungszeiten im Kindergarten

Die Mindestbuchungszeit beträgt vier Stunden am Tag an fünf Tagen in der Woche und ist zwingend einzuhalten (entspricht 20 Stunden Mindestbuchungszeit pro Woche). Diese Regelung gilt nicht für Kinder unter drei Jahren, SVE- oder Schulkinder im Kindergarten. In der pädagogischen Kernzeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr nehmen die Kinder an den pädagogischen Angeboten des Kindergartens teil. Die pädagogische Kernzeit muss gebucht werden.

§ 6 b

Mindestbuchungszeiten in der Kinderkrippe

Aus pädagogischen Gründen beträgt die Mindestbuchungszeit in der Kinderkrippe 4 Stunden je Tag an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche.

§ 7

Regelmäßiger Besuch

Das Haus des Kindes „Guter Hirte“ kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind das Haus des Kindes „Guter Hirte“ regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen das Haus des Kindes „Guter Hirte“ während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist das Haus des Kindes „Guter Hirte“ von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Haus des Kindes „Guter Hirte“ kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

Personen, die an folgenden ansteckenden/übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Räume des Haus des Kindes „Guter Hirte“ nicht betreten und an Veranstaltungen des Haus des Kindes „Guter Hirte“ nicht teilnehmen. Zur Wiederezulassung wird ein ärztliches Attest benötigt:

Cholera, Diphtherie, Typhus, ansteckende Lungentuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Poliomyelitis, Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen,

Krätze, ansteckende Borkenflechte, Virushepatitis A oder E, bakterielle Ruhr, Kopflausbefall, infektiöse Gastroenteritis.

- (3) Erkrankungen sind der Leitung des Haus des Kindes „Guter Hirte“ bis 09.00 Uhr, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (4) Die Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 9

Ausschluss, Kündigung

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Haus des Kindes „Guter Hirte“ ausgeschlossen werden, wenn es
 1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 2. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Haus des Kindes „Guter Hirte“ ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Benutzungsgebühr insgesamt drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- (3) Die Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 10

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Haus des Kindes „Guter Hirte“ hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechzeiten zu vereinbaren.

§ 11

Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Sorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Haus des Kindes „Guter Hirte“ zu sorgen. Sofern mit der Leitung des Haus des Kindes

„Guter Hirte“ nicht anders vereinbart, ist durch den/die Sorgeberechtigte(n) sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in das Haus des Kindes „Guter Hirte“ gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird.

- (2) Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Erziehungsberechtigte(n) bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung des/der Erziehungsberechtigten. Minderjährige müssen zur Abholung eines Kindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder sind generell abzuholen, sie dürfen den Heimweg nicht alleine antreten.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

Für die Kinder des Haus des Kindes „Guter Hirte“ besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Haus des Kindes „Guter Hirte“, während des Aufenthalts im Haus des Kindes „Guter Hirte“ und während Veranstaltungen des Haus des Kindes „Guter Hirte“ unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Wege zur und von der Einrichtung unverzüglich der Leitung des Haus des Kindes „Guter Hirte“ zu melden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde Bellenberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Haus des Kindes „Guter Hirte“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Bellenberg für Schäden, die sich aus der Benutzung des Haus des Kindes „Guter Hirte“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 14

Benutzungsgebühren

Für die Erhebung der Benutzungsgebühren gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.2008 außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 28.07.2011 tritt zum 01.09.2011 in Kraft. Die Satzungsänderung 09.11.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bellenberg, 23.07.2009

Gemeinde:

Simone Vogt-Keller
1. Bürgermeisterin

Hinweis:

Die 1. Satzung zur Änderung der Kindergarten- und Krippensatzung vom 28.07.2011 wurde in den Text eingearbeitet.

Die 2. Satzung zur Änderung der Kindergarten- und Krippensatzung vom 09.11.2018 wurde in den Text eingearbeitet.